

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne“**

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat am 25.07.2019 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Aufhebungssatzung einschließlich des aufgehobenen Teilbebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, Fachgebiet Stadtplanung, Raum 627, während der üblichen Dienststunden eingesehen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB) und/ oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung (gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Baden-Baden, den 03.08.2019

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin